

BVGer E-2176/2015 vom 24. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2176_2015

FR: TAF E-2176/2015 du 24 avril 2015

IT: TAF E-2176/2015 del 24 aprile 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, S. 247 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) geltend. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ergibt sich aus den Akten, zumal er sich auf ein Ereignis bzw. eine Tatsache (Demonstration vom [...] in [...]) beruft, das (...) stattgefunden hat. Auf das frist- und - in Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um eine Laieneingabe handelt -in der Form akzeptierte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2.1

Vorliegend kann offen bleiben, ob der Gesuchsteller im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht verpflichtet gewesen wäre, seine geplante Teilnahme an der Demonstration vom (...) bereits im ordentlichen Asylverfahren anzuzeigen. Es ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass die als Beleg für seine Teilnahme eingereichte Fotoaufnahme, auf der unter anderem Personen zu erkennen sind, die (...) tragen, bereits am (...) im Internet aufgeschaltet wurde, und er zudem nicht in der Lage war, dieses Beweismittel bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren beizubringen. Das Gericht kommt indessen zum Schluss, dass die neue Tatsache und das neue Beweismittel mangels Erheblichkeit nicht geeignet sind, zu einer anderen Entscheidung zu führen. Insbesondere ergibt eine Prüfung der Fotoaufnahme, dass das Gesicht des Gesuchstellers selbst bei Annahme, dass es sich bei der markierten Person tatsächlich um ihn handelt, verhüllt und somit nicht zu erkennen ist. Angesichts dieser Sachlage vermag auch die zu den Akten gereichte fremdsprachige E-Mail vom (...), in der über die Demonstration berichtet wird, mangels Erheblichkeit nichts zu ändern. Unbesehen davon ist hinsichtlich der bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz (Teilnahme an [...] Demonstrationen) in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Erwägungen in der Verfügung des SEM vom 23. Januar 2015 und im revisionsweise angefochtenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1157/2015 vom 17. März 2015 festzustellen, dass der Gesuchsteller kein politisches Profil aufweist, weshalb in der Tat höchst unwahrscheinlich erscheint, dass er durch seine Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geschaffen und die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen haben könnte. Der Gesuchsteller hat denn auch im ordentlichen Asylverfahren weder Probleme mit den heimatlichen Behörden geltend gemacht noch vorgebracht, je für (...) tätig gewesen zu sein bzw. solches ausdrücklich verneint.

E. 3.2.2

Die weiteren Vorbringen in der Eingabe vom 7. April 2015 (...) sind offensichtlich nicht geeignet, eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils vom 17. März 2015 im revisionsrechtlichen Sinne darzutun, weshalb darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Eingabe vom 7. April 2015 keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan werden. Das (sinngemässe) Gesuch um revisionsweise Aufhebung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1157/2015 vom

17. März 2015 ist demzufolge abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil wird die mit Verfügung vom 8. April 2015 gestützt auf Art. 126 BGG angeordnete superprovisorische Massnahme (einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) gegenstandslos.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die angesichts der Aussichtslosigkeit des Revisionsbegehrens auf Fr. 1200.- festzusetzenden Kosten (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.